

Schwerer Mißbrauch wird künftig als Verbrechen geahndet

Gesetzespaket zum Schutz vor Sexualstraftaten - Sicherheitsverwahrung bereits nach dem ersten Rückfall

Mit härteren Strafen für Kindesmißbrauch und mehr Vorsorge gegen einen Rückfall der Täter sollen Kinder besser vor Sexualtätern geschützt werden.

Der schwere sexuelle Kindesmißbrauch wird künftig als Verbrechen und nicht mehr als

Vergehen angesehen. Als Konsequenz ist bereits die „Verabredung“ zu diesem Verbrechen strafbar, wenn z.B. Eltern ihre Kinder zum Geschlechtsverkehr anbieten. Ein Strafverfahren kann auch nicht gegen eine Geldbuße eingestellt werden.

Das gesonderte Gesetz „zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ soll vor allem Kinder vor rückfälligen Tätern schützen. Ein Täter kann künftig nur dann vor vollständiger Verbüßung seiner Strafe entlas-

sen werden, „wenn dies unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit verantwortet werden kann“. Zu mehr als zwei Jahren Haft verurteilte Sextäter werden zwangsweise sozialtherapeutisch behandelt. Bei be-

stimmten Delikten darf der Täter erst nach einem Sachverständigengutachten vorzeitig auf freien Fuß gesetzt werden. Einfacher als bisher sollen Sexualtäter, aber auch andere Gewaltverbrecher auf Dauer hinter Schloß und Riegel gehalten werden können. Sicherheitsverwahrung soll für sie bereits nach dem ersten Rückfall angeordnet werden können. Die bisherige Befristung von zehn Jahren bei der erstmaligen Anordnung der Sicherheitsverwahrung wird aufgehoben. (ap)